Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

19. September 1863. **Nro 214.** 19. Września 1863.

(1631) **Kundmachung.** (3)

Nro. 2460. Von Seite der k. k. Genie-Direkzion zu Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Rauchfangkehrer- und Senkgruben-Reinigungs-Arbeiten in den Stazionen: Przemyśl, Jaworow, Jaroslau mit Głemboka, Skło, Drohobycz und Hruszów, Mittwoch den 7. Oktober 1863 die Offertsverhandlung wegen Ueberlassung dieser Arbeiten auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1866, in der k. k. Genie-Direkzionskanzlei zu Lemberg (Wallgasse Mikolasch'sches Haus, Nro. 891 ¼) um 10 Uhr Früh mittelst Einbringung schriftlicher versiegelter Offerte abgehalten werden wird.

Die Offerte müssen folgenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Berücksichtigung geeignet befunden werden sollen:

1) Müssen solche mit einer 50 kr. Stempelmarke — dann einem in diesem Jahre ausgestellten ortsobrigkeitlichen Zeugniße über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögensumstände des Offerenten versehen, und gehörig gesiegelt sein, ferner: bei der Senkgruben-Reinigung den Anbot für jedes Gebäude für sich — bei den Rauchfangkehrer-Arbeiten den Preis für die einmalige Reinigung eines Küchen- oder Ofenkamins, eines einfachen russischen Kamins, eines Sparherdes, eines Gußofens sammt Röhren und eines Steinofens, sowohl in Ziffern als Buchstaben ausgeschrieben, dann die Fertigung des Offerenten mit Vor- und Zunamen, das Datum so wie die Angabe des Wohnortes enthalten.

2) Muß das auf vorbezeichnete Art verfaßte Offert längstens bis 7. Oktober 9 Uhr Früh bei der k. k. Genie-Direkzion in Lemberg eingebracht werden. Später einlangende Offerte werden durchaus nicht berücksichtigt.

3) Muß dasselbe das Vadium, welches für Senkgruben-Arbeiten 5% der jährlich angesprochenen ganzen Vergütung, bei den Rauchfangkehrer-Arbeiten 10 fl. für eine jede Stazion beträgt, enthalten. Diese Vadien können im baren Gelde, in Staatsobligazionen nach dem börsenmäßigen Kourse, oder in fidejussorischen, von der k. k. Finanz-Prokuratur annehmbar erkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen.

4) Muß im Offerte die Erklärung der Uebernahme der zu bewirkenden Senkgruben-Reinigungs-oder Rauchfangkehrer-Arbeiten genau bezeichnet, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerenten die Solidar-Verpflichtung gegenüber dem hohen Aerar enthalten sein.

5) Muß selbes die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die Lizitazions-, respective Kontrakts-Bedingnisse genau kennt, und für die Einhaltung derselben sowohl mit dem Vadium, welches von dem Ersteher auf das Doppelte als Kauzion zu ergänzen sein wird, als auch mit seinem übrigen Vermögen so haften will, als ob er das die Stelle des Kontrakts vertretende Lizitazions-Protokoll unterschrieben hätte.

6) Offerte, wornach Jemand unter Beziehung auf andere Offerte um ein oder einige Gulden besser bietet, als der ihm zur Zeit noch unbekannte Bestbot, werden nicht beachtet.

Die Lizitazions-Bedingungen können bei der k. k. Genie-Direkzion in Lemberg und beim k. k. Genie-Direkzions-Filiale zu Przemyśl in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Lemberg, den 10. September 1863.

(1633) **Konkurs.** (3)

Nro. 7970. Zur Besetzung der bei der k. k. Kreisbehörde in Brzeżan mit dem Jahresgehalte von 367 fl. 50 kr. öst. W. in Erledigung gekommenen Kanzelistenstelle wird der Konkurs hiemit ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende September 1863 bei dieser k. k. Kreisbehörde einzubringen.

Auf disponible Beamten, welche die Kenntniß der beiden Landessprachen, nämlich der polnischen und ruthenischen nachzuweisen vermögen, wird vorzügliche Rücksicht genommen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Brzeżan, den 4. September 1863.

(1629) **Edikt.** (3)

Nro. 35870. Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte wird dem Herrn Grafen Adam Golejewski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Basche Münzer sub praes. 25. August 1863 Zahl 35870 ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 2000 fl. öst. W. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 3. September 1863 Zahl 35870 bewilliget wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handelsgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Starzewski mit Substituirung des Advokaten Dr. Fangor als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 3. September 1863.

(1619) **Edikt.** (3)

Nro. 28995. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Abraham Jekel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben die k. k. Finanz-Prokuratur Namens der öffentlichen Verwaltung wegen unbefugter Auswanderung eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mittelst Bescheid ddto. 17. August 1863 Zahl 28995 der Termin zur Erstattung der Einrede auf 90 Tage unter Strenge des §. 32 G. O. bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Abraham Jekel unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Landesberger mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Blumenfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 17. August 1863.

(1656) **Edikt.** (3)

Nro. 33463. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kund gemacht, daß die am 9. Oktober 1851 protokollirte Firma Emanuel Rotten zum Handelsregister angemeldet, und am 14. August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 13. August 1863.

(1646) **Edikt.** (3)

Nro. 23460. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der unterm 9. Oktober 1861 Z. 42509 über das Vermögen des hiesigen Handschuhmachers Jacob Prasser eröffnete Konkurs der Gläubiger für aufgehoben erklärt wurde.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 17. Juni 1863.

(1662) **Edikt.** (2)

Nro. 33820. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß die am 22. Mai 1862 protokollirte Firma „J. Kaminker“ zum Handels-Register angemeldet, und am 14. August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 13. August 1863.

(1661) **Edikt.** (2)

Nro. 32660. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß die am 1. Dezember 1859 protokollirte Firma „Schmelkes & Raschkes“ zum Handels-Register angemeldet, und am 14. August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Die Gesellschaft ist eine offene. Offene Gesellschafter sind Markus Schmelkes und Jakob Markus Raschkes, und jeder hat das Recht, die Firma zu zeichnen.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 13. August 1863.

(1660) **Edikt.** (2)

Nro. 32263. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß die am 21. Juli 1859 protokollirte Firma „Ostrowski & Völker“ zum Handels-Register angemeldet, und am 14. August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Die Gesellschaft ist eine offene seit 31. Mai 1859. Offene Gesellschafter sind Josef Ostrowski und Karl Völker, und jeder hat das Recht, die Firma zu zeichnen.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 13. August 1863.

(1636) (3)

Vorlesungen

am k. k. polytechnischen Institute in Wien im Studienjahre 186³/₄ und Vorschriften für die Aufnahme.

Organisation.

Nr. 35673. Das k. k. polytechnische Institut enthält als Lehranstalt zwei Abtheilungen:

I. Die technische, welche die theoretische und so weit es thunlich ist, auch praktische Ausbildung in denjenigen Natur- und mathematischen Wissenschaften gibt, welche für Techniker nothwendig sind und wofür nicht besondere Spezialschulen in der Monarchie bestehen.

II. Die kommerzielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfaßt.

Außer diesen Abtheilungen befinden sich am Institute noch Gewerbszeichenschulen, in denen jeder Jüngling, welcher sich irgend einem industriellen Zweige widmet, den ihm zusagenden Zeichnungsunterricht erhält.

Ordentliche Lehrgegenstände der technischen Abtheilung.

Die Elementar-Mathematik. Professor Josef Kolbe.
Die reine höhere Mathematik. Professor Friedrich Hartner.
Die darstellende Geometrie. Professor Johann Hönig.
Die Mechanik und Maschinenlehre. Hofrath und Professor A. Ritter v. Burg.
Der Maschinenbau. Professor Adolf Marin.
Die praktische Geometrie. Professor Dr. Josef Herr.
Die Physik. Professor Dr. Ferdinand Hessler.
Die Landbauwissenschaft. Professor Josef Stummer.
Die Wasser- und Strassenbauwissenschaft. Ebenderselbe.
Die Mineralogie, Geologie und Paläontologie. Professor Dr. Ferdinand v. Hochstetter.
Die Botanik und Zoologie. Professor Dr. Andreas Kornhuber.
Die Chemie. Professor Dr. Anton Schrötter.
Die chemische Technologie. Professor Dr. Josef Pohl.
Die mechanische Technologie. Der k. k. Rath Jacob Reuter.
Die Landwirthschaftslehre. Professor Dr. Albert Fuchs.
Das vorbereitende technische Zeichnen. Professor Johann König.

In der kommerziellen Abtheilung.

Die Handelswissenschaft. Professor Dr. Hermann Blodig.
Das österreichische Handels- und Wechselgericht. Derselbe.
Der kaufmännische Geschäftsstyl. Professor Dr. Carl Langner.
Das Merkantilrechnen. Professor Georg Kurzbauer.
Die kaufmännische Buchhaltung. Derselbe.
Die Statistik, österreichische Verfassungs- und Verwaltungslehre. Professor Dr. Hugo Brachelli.

Nach Erlaß des hohen k. k. Staats-Ministeriums vom 17. Dezember 1861 wird bei der Aufnahme von Technikern in den Staatsdienst auf jene Kandidaten vorzugsweise Bedacht genommen, welche Kollegien über Statistik und Verwaltungslehre gehört haben.

Die Waarenkunde. Der supplirende Professor Dr. Adolf Machatschek.
Die Handelsgeographie. Professor Dr. Carl Langner.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die Baumechanik. Ministerial-Ober-Ingenieur und a. o. Professor Georg Rebhann.
National-Oekonomie mit besonderer Berücksichtigung des Handels und der Gewerbe. Professor Dr. Hermann Blodig.
Oesterreichische Gewerbsgesetzkunde. Derselbe.
Sphärische Astronomie. Professor Dr. Josef Herr.
Kapitalien- und Rentenversicherung. Privat-Dozent Carl Hessler.
Chirurgische Hilfeleistungen bei sich ereignenden Unglücksfällen. Privat-Dozent Dr. Johann Kugler.
Kalligraphie. Jacob Klaps, Lehrer an der k. k. Schottenfelder Oberrealschule.
Stenographie. Lehrer dieses Faches an der k. k. Universität und am k. k. polytechnischen Institute.
Deutsche Literatur, Göthe's Leben und Dichtungen. Privat-Dozent Dr. Franz Stark.
Organische Chemie über Alkohole. Privat-Dozent Alexander Bauer.
Pflanzenanatomie in Verbindung mit Mikroskopie. Privat-Dozent Dr. Julius Wiesner.
Pflanzenphysiologie. Derselbe.

Unterricht in fremden Sprachen.

Die türkische Sprache. Professor Moriz Wickerhauser.
Die persische Sprache. Professor Heinrich Barb.
Die vulgär-arabische Sprache. Lehrer Anton Hassan.
Die italienische Sprache und Literatur. Lehrer Franz Benetelli.
Die englische Sprache und Literatur. Privat-Dozent Johann Högel.
Die französische Sprache und Literatur. Lehrer Georg Legat.

Der Unterricht in den orientalischen Sprachen und in der italienischen ist für Jedermann, der in den anderen nützlichsten europäischen Sprachen für jene Individuen unentgeltlich, welche irgend ein anderes ordentliches Lehrfach am Institute studiren.

Unterricht in der Gewerbs-Zeichenschule.

Das vorbereitende Zeichnen. Lehrer Thomas Friedrich.
Das Manufakturzeichnen. Lehrer Josef Tichy.
Das Zeichnen für Baugewerbe und Metallarbeiter. Lehrer Wilhelm Westmann.
Das Maschinenzeichnen. Lehrer Anton Hlubek.

Populäre Vorträge an Sonn- und Feiertagen mit freiem Zutritt für Jedermann.

Arithmetik.
Geometrie.
Populäre Mechanik.
Experimental-Physik.

Vorschriften

für die Aufnahme in das k. k. politechnische Institut.

I. Allgemeine Vorschriften.

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordenlicher Hörer findet vom 25. September bis 3. Oktober Vormittags in der Direkzionskanzlei Statt.

Die sich später Meldenden können nur dann, wenn sie hinreichende Ursachen ihres Verspätens gehörig nachgewiesen haben, bis zum 15. Oktober inclusive aufgenommen werden.

Ueber diesen Termin hinaus findet selbst im Falle der Krankheit keine Ausnahme mehr statt.

Matrikelscheine können nur den persönlich erscheinenden Hörern ausgefertiget werden.

Jeder neu Aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmszeit mit Zeugnissen ausweisen, und die zu einem erfolgreichen Besuche der Vorlesungen nothwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht. Die Aufnahme muß jedes Jahr erneuert werden. Für die Immatrikulirung ist die Taxe von 4 fl. 20 kr. öst. W. nebst 50 kr. Stempelgebühr sogleich in die Institutskasse zu entrichten.

II. Für die Immatrikulirung als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder kommerziellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen oder das Ober-Gymnasium mit 8 Jahrgängen oder den Vorbereitungs-Jahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse in allen Lehrfächern absolvirt haben, oder sich in besonderen Fällen einer Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in jeder dieser beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16. Jahr gefordert. Jeder Studirende kann sich die Lehrfächer wählen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, insoferne er sich über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstande in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag und dadurch keine Kollision der Lehrstunden entsteht.

Wer kein Prüfungszeugniß besitzt, muß doch eine Frequentations-Bestätigung vorlegen, dies auch dann, wenn er eine nachträgliche Prüfung anzusuchen beabsichtiget.

Beide Bauwissenschaften können in einem und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn durch ein Prüfungs- oder Frequentazionszeugniß erwiesen ist, daß die Landbauwissenschaft nur wiederholt wird.

Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstande verbundenen Zeichnungs-Unterricht eigenmächtig versäumen, nur die Direkzion kann bei besonderen wichtigen Gründen die Enthebung vom Zeichnen bewilligen.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuche des vorbereitenden Zeichnungs-Unterrichtes verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungs-Jahrgange ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Zeit für die Aufnahms-Prüfungen wird durch Anschlag in der Vorhalle bekannt gemacht, und jede solche Prüfung muß in der für sie anberaumten Zeit vollendet werden.

Jeder sich um eine solche Prüfung Bewerbende muß einen Ausweis über seine Beschäftigung seit dem vollendeten 10. Lebensjahre mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder an einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmsprüfung nur nach Verlauf jener Anzahl Semester, welche zur Absolvirung eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule nach seiner Unterbrechung gesetzlich noch erforderlich gewesen wären, zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. 60 kr. öst. W., und zwar die erste Rate zugleich mit der Immatrikulirungsgebühr, die zweite spätestens bis 1. Mai des Studienjahres zu leisten.

Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angesucht werden kann, werden mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institutsgebäudes kundgemacht.

Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theilnehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginne eines jeden halben Jahres 21 fl. öst. W. zu entrichten.

Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen 10 fl. öst. W. jährlicher Leistung verliehen.

III. Für die Immatrikulirung als außerordentlicher Hörer.

Als außerordentliche Hörer werden nur jene aufgenommen, welche eine selbstständige Stellung haben, k. k. Offiziere oder Unteroffiziere, Staats- oder Privatbeamte, auch Hörer einer höheren Lehranstalt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu hören beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerordentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbstständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren praktischen Zwecken bedürfen, worüber sie sich bei der Direkzion auszuweisen haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem anderen Lehrgegenstande sein. Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direkzions-Kanzlei zu melden, er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse enthoben, kann aber auch kein ämtliches Prüfungs-Zeugniß, sondern nur ein von der Direkzion vidimirtes Frequentazions-Zeugniß oder ein Privat-Prüfungs-Zeugniß seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat bei der Immatrikulirung die erste Hälfte, und spätestens bis 15. März, die zweite Hälfte des Unterrichtsgeldes mit je 12 fl. 60 kr. öst. W. zu erlegen, widrigenfalls ihm der Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilligt und in der mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institutsgebäudes kundgemachten Weise angesucht.

IV. Für die Zulassung als Gast.

Als Gäste werden diejenigen Individuen von selbstständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Cyklus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu hören beabsichtigen. Die Zulassung als Gast ertheilt der betreffende Professor insoferne, als es die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum gestattet und der Erfolg des Unterrichtes in dem betreffenden Hörsaale oder Laboratorium nicht gefährdet wird.

V. Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände für den Unterricht in Sprachen und für Gewerbs-Zeichnenschulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet.

Für dieselben ist weder eine Taxe noch ein Unterrichtsgeld an die Institutskasse zu entrichten.

Der Vorbereitungs-Jahrgang, welcher bisher mit dem polytechnischen Institute in Verbindung stand, ist aufgehoben worden.

Die Direkzion des k. k. polytechnischen Institutes.

Wien, am 28. August 1863.

(1651) **Edikt.** (3)

Nro. 33821. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kund gemacht, daß die am 20. Februar 1862 protokollirte Firma Moritz Lazarus zum Handelsregister angemeldet, und am 14. August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 13. August 1863.

(1652) **Edikt.** (3)

Nro. 32972. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kund gemacht, daß die am 18ten April 1850 protokollirte Firma David Mahl zum Handelsregister angemeldet, und am 14ten August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 13. August 1863.

(1653) **Edikt.** (3)

Nro. 33467. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß die am 23. Oktober 1856 protokollirte Firma Josef Weiss zum Handelsregister angemeldet, und am 14ten August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 13. August 1863.

(1654) **Edikt.** (3)

Nro. 34544. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kund gemacht, daß die am 26. Jänner 1860 protokollirte Firma „Josef E. Appermann" für eine Schnitt- und Nürnberger-Waarenhandlung zum Handels-Register angemeldet und am 21. August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 20. August 1863.

(1655) **Edikt.** (3)

Nro. 33463. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß die am 22. Juni 1859 protokollirte Firma „Hersch Weber et Sohn" von dem Firmaführer „Moses Weinreb" zum Handelsregister angemeldet und am 14. August 1863 in daselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 13. August 1863.

(1635) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nro. 912. Am 15. Oktober 1863 um 3 Uhr Nachmittags wird in der Kanzlei des Kuttyer k. k. Kameral-Wirthschaftsamtes wegen Verkauf der in der Hryniower Kameral-Pechsudhütte bis zum Ausgange des Solarjahres 1863 zu erzeugenden Produkte, deren Quantität nach einzelnen Gattungen bis dahin beiläufig nachstehende Ziffer erreichen dürfte, und zwar:

a) gelbes und braunes Pech bei 200 Ztr. Netto-Gewicht
b) Colophonium bei 100 Wien. Ztr. „
c) Terpentin recte Kinöl bei 10 „ „
d) Kinruß bei 10 „ „

die öffentliche Lizitazions-Verhandlung sowohl mündlich als auch mittelst Entgegennahme schriftlicher vorschriftsmäßig ausgefertigter und mit dem vorgeschriebenen Vadium belegter Offerten, welche jedoch nur bis 6 Uhr Abends, Tags vor dem Lizitazionstermine bei dem Vorstande des Kuttyer k. k. Kameral-Wirthschaftsamtes überreicht werden müssen, gepflogen werden.

Der Ausrufspreis wird nachstehends festgesetzt, und zwar:

Ein W. Ztr. Nettogewicht gelbes und braunes Pech mit 6 fl. 25 kr.
Ein „ „ Colophonium mit . . . . . 7 „ 50 „
Ein „ „ Terpentin recte Kinöl mit . 9 „ — „
Ein „ „ Kinruß mit . . . . 16 „ — „

Das den Anboth zu begleitende Vadium beträgt 200 fl. öst. W.

Die übrigen Lizitazionsbedingnisse können jederzeit beim Kuttyer k. k. Kameral-Wirthschaftsamte eingesehen werden.

K. k. Kameral-Wirthschaftsamt.

Kutty, am 1. September 1863.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 912. Na dniu 15. października 1863 o godzinie 3. z południa odbędzie się w c. k. urzędzie gospodarczym dóbr skarbowych w Kuttach w celu sprzedaży produktów w Hryniowskiej smolarni aż do końca roku 1863 wyrobić się mających, które wedle ich pojedyńczych gatunków następującą ilość dosięgnąć mogą, mianowicie:

a) żółta i brunatna smoła do 200 wied. cetn. wagi
b) kalafonium „ 100 „ „ „
c) terpentyna właściwie olej smolny nareszcie „ 10 „ „ „
d) kinrus czyli tak zwana sadza angielska „ 10 „ „ „

publiczna licytacya, a to nietylko ustnie, ale także za przyjęciem pisemnych odpowiednio do istniejących przepisów wystosowanych i wyznaczone wadyum zawierających ofert.

Wspomnione oferty mają być złożone przed licytacyą w ręce przełożonego c. k. urzędu gospodarczego w Kuttach, jednak najdalej do 6tej godziny w wieczór dnia termin licytacyjny poprzedzającego.

Cena wywołania ustanawia się jak następuje:

jeden cetnar wied. wagi czystej smoły żółtej i brunatn. 6 zł. 25 kr.
jeden „ „ „ kalafonium . . . . 7 „ 50 „
jeden „ „ „ terpentyny czyli oleju smolnego 9 „ — „
jeden „ „ „ kinrusu . . . . 16 „ — „

Wadyum wnioskom licytantów dołączone być mające, wynosi 200 zł. w. a.

Bliższe warunki licytacyi mogą być w c. k. urzędzie gospodarczym w Kuttach każdego czasu przejrzane.

C. k. urząd gospodarczy.

Kutty, dnia 1. września 1863.

(1637) **Edikt.** (3)

Nro. 10135. Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte für die Stadt Lemberg und deren Vorstädte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Josef Klug mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Michael Kuryłowicz, gr. kath. Pfarrer in Busk, wider ihn unterm 8. März 1863 Zahl 4742 hiergerichts eine Klage wegen Zahlung von 48 fl. öst. W. s. N. G. ausgetragen habe.

Da der Wohnort des gedachten Josef Klug unbekannt ist, so wird demselben der Landes-Advokat Dr. Jabłonowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Tustanowski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben die oben angeführte Klage zugestellt.

Lemberg, den 7. Juli 1863.

(1630) **Edykt.** (3)

Nr. 29665. C. k. sąd krajowy Lwowski uwiadamia niniejszym edyktem p. Teklę Wojewodkę, że na żądanie p. Apolinarego Wisłockiego na mocy cesyi przez p. Teklę Wojewodkę, na osobę p. Alexandra Goldmana dnia 27. października 1845, a przez tegoż na osobę p. Apolinarego Wisłockiego dnia 30. października 1845 wydanych, tudzież oświadczenia pana Apolinarego Wisłockiego z d. 12. stycznia 1863 c. k. tabuli krajowej, wyextabulowania z 1/4 części dóbr Dąbrówka paprocka sumy 11000 złp. pierwotnie na rzecz p. Tekli Wojewodki, a póżniej na rzecz p. Apolinarego Wisłockiego zahypotekowanej, uchwałą z 30. marca 1863 l. 7336 polecono, i że uchwałę tę dla p. Tekli Wojewodka wydaną, gdy miejsce jej pobytu nie jest wiadomem, adwokatowi dr. praw p. Gnoińskiemu, który się rzeczonej pani z substytucyą p. adw. Smolki kuratorem ustanawia, doręczono.

Z c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 29. lipca 1863.

(1628) # Kundmachung. (3)

Nro. 381. Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für die Armee sich ergebenden Bedarfes an Egalisirungstüchern mittelst Offert-Ausschreibung angeordnet.

Es kann entweder für das Solarjahr 1864 allein, oder für mehrere Jahre vom 1. Jänner 1864 angefangen, offerirt werden.

Der jährliche beiläufige Gesammtbedarf an Egalisirungstüchern besteht in 60000 Ellen, doch kann auch weniger in Bestellung gebracht werden.

Ein über dieses Lieferungsquantum steigendes extraordinäres Erforderniß an Egalisirungstüchern wird entweder dem Kontrahenten des ordinären Bedarfs-Quantums mit Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit und die Billigkeit der von ihm geforderten Preise im Wege des besonderen Uebereinkommens überlassen, oder bei Nichtzustandekommen eines solchen Uebereinkommens in Folge eingeleiteter Offert-Ausschreibung bedeckt.

Welche Gattungen von Egalisirungstüchern zu liefern sind, gibt das weiter unten folgende Offert-Formulare zu entnehmen.

Das in jeder Farbgattung zu liefernde Quantum wird durch besondere Bestellung während der Kontraktsperiode bestimmt, wobei bemerkt wird, daß man dem Kontrahenten behufs der Verwerthung der erhoben in der Farbe gänzlich mißrathenen Tücher lichter nuance, durch Zuweisung entsprechender Quantitäten dunkler nuance, die thunliche Erleichterung gewähren wird.

Offerenten, welche bei entsprechenden Preisen auf mehrere Jahre offeriren, erhalten den Vorzug.

Die Lieferungsbedingungen sind folgende:

1) Im Allgemeinen müssen sämmtliche Egalisirungstücher nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit erliegen, und als das Minimum der Qualitätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden.

Die Egalisirungstücher, welche durchschnittlich zu 20 Ellen pr. Stück gerechnet werden, sind $^{7}/_{4}$ breit, in Tuch gefärbt, ohne Seiten- und Querleisten und appretirt einzuliefern.

Sie müssen ganz rein und echtfärbig sein und dürfen, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Das Minimalgewicht für ein Stück des schwarzen Monturstuches beträgt $18^{3}/_{4}$ Pfund, somit pr. Elle 30 Loth; und für ein Stück der übrigen Farbgattungen $17^{26}/_{32}$ Pfund, und für eine Elle $28^{1}/_{2}$ Loth.

Das Maximalgewicht für ein Stück schwarzes Monturstuch besteht in $21^{3}/_{8}$ Wiener Pfund, somit pr. Elle in 34 Loth, und für ein Stück der übrigen Farbgattungen in 20 Pfund, somit in 32 Loth pr. Elle.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

2) Die in Bestellung gebrachten Farbgattungen müssen in der Regel längstens binnen drei Monaten nach der Bestellung eingeliefert werden, und es hat bei nur einjähriger Kontraktsdauer die Lieferung des ganzen, für das Jahr in Bestellung gebrachten Quantums bis Ende Dezember 1864 beendigt zu sein.

Den Lieferungstermin für Farbgattungen, deren Abstattung als besonders dringend bezeichnet wird, bestimmt die übernehmende Monturs-Kommission mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Kontrahenten.

Bei mehrjähriger Lieferungsdauer gilt der letzte Dezember des betreffenden Jahres als Endtermin der Einlieferung.

3) Anbothe blos auf eine oder die andere Farbe werden nicht berücksichtigt, sondern es muß auf alle Gattungen und den ganzen Bedarf angebothen werden.

Die Preise sind blos auf den Färbelohn zu stellen, da für das Tuch selbst der von Jahr zu Jahr bestimmt werdende Grundpreis des $^{6}/_{4}$ resp. $1^{7}/_{16}$ breiten weißen Monturstuches auf die Breite von $^{7}/_{4}$ Ellen umgerechnet, nach Abzug der hier weiter angedeuteten, vom Offerenten angebothenen Nachlässe bezahlt werden wird.

Da unter diesem Preise die Seiten- und Querleisten enthalten sind, diese aber bei den $^{7}/_{4}$ breiten Tüchern wegfallen; da ferner für das $^{7}/_{4}$ breite schwarze Monturstuch ein um 4, und für die übrigen Farbtücher ein um $5^{1}/_{2}$ Loth pr. Elle verhältnißmäßig geringeres Gewicht festgesetzt ist, als für das zur Grundlage der Preisberechnung des $^{7}/_{4}$ breiten, angenommene $^{6}/_{4}$ resp. $1^{7}/_{16}$ breite weiße Monturstuch, und da endlich die Webung $^{7}/_{4}$ breiten Tuches nicht mehr kostet, als die Webung $^{6}/_{4}$ breiten, muß der auf die Breite von $^{7}/_{4}$ Ellen umgerechnete Preis hiernach vermindert werden. Die Offerenten haben daher zu erklären, was sie

a) für die Seiten- und Querleisten,

b) für das Mindergewicht des Tuches, und

c) als Ersparung bei der Webung, von dem jedes Jahr bestimmt werdenden Grundpreise des $^{7}/_{4}$ breiten Tuches ablassen.

Der Offerent muß übrigens sowohl die pr. Elle geforderten Preise als auch die Nachläße vom Tuchpreise in österreich. Währung Bank-Valuta in Ziffern und Buchstaben deutlich angeben, und im Falle er für ein oder mehrere Jahre zugleich anbiethen, und bei mehrjähriger Kontraktsdauer sich zu einem Preisnachlaße verstehen wollte, die hiernach entfallenden minderen Preise bei jeder Farbgattung genau und vollständig ebenfalls in Ziffern und Buchstaben ansetzen.

In dem Offerte ist überdies auszusprechen, in welche der beiden Monturs-Kommissionen zu Stockerau oder Brünn geliefert werden will.

4) Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Reugeld von 10000 fl. österr. W. für ein Jahr, und für mehre Jahre der entsprechende mehrfache Betrag, d. i. 5% des beiläufigen Lieferungswerthes entweder an eine Monturs-Kommission, oder an eine Kriegskasse, mit Ausnahme jener zu Wien, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenschein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das erstere bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, wogegen die Vadien sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden.

Das Reugeld kann in Baarem oder in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsekurse, in Real-Hypotheken oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Prokuratur anerkannt und bestätigt ist.

5) Die Offerte müssen versiegelt sammt den Depositenscheinen über das Vadium (Reugeld) gleichzeitig, jedoch wie gesagt, jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium oder an ein Landes-Generalkommando bis 15. November 1863 längstens 12 Uhr Mittags eingesendet werden, und es bleiben die Offerenten für die Zuhaltung ihrer Anbothe bis 15. Dezember 1863 in der Art verbindlich, daß es dem Kriegsministerium frei gestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen oder nicht, und auf den Fall, wenn der Offerent der Lieferungsbewilligung sich nicht fügen wollte, sein Vadium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Vadien derjenigen Offerenten, denen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskauzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kauzions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die Vadien zurückerheben zu können.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß dem Kontrahenten für eine mehrjährige Kontraktsdauer nach Ablauf eines jeden abgelaufenen Kontraktsjahres und Erfüllung seiner Verbindlichkeit, der entsprechende Kauzionsbetrag auf Verlangen zurückerfolgt wird.

6) Weiter haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23ten Oktober 1855 die Konkurrenten mit ihren Offerten ein stempelfreies Certifikat beizubringen, durch welches sie von der Handels- und Gewerbekammer befähigt erklärt werden, die zur Lieferung angebothene Menge in den festgesetzten Terminen verläßlich abzustatten.

Jedes mit einem solchen Leistungsfähigkeits-Certifikate nicht versehene Offert, selbst wenn die angebothenen Preise und sonstigen Bedingungen für das Aerar günstig wären, bleibt unberücksichtigt.

7) Die Form, in der die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen sie mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehen sein, und wie gesagt, unter besonderem Kouvert, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem gesondert kouvertirten Depositenschein eingereicht werden.

8) Offerte mit andern als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesammtkonkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Betheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Offerenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, so wie seine Solidität und Verläßlichkeit in Betracht gezogen werden.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Ablauf des Einreichungstermines einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9) Die übrigen Kontraktsbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei den Montursкommissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen.

b) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 1 Monat vom Tage des erlittenen Ausschußes gerechnet ersetzt werden, wogegen für die übernommene Stücke die Zahlung bei der betreffenden Monturs-Kommissions-Kassa geleistet, oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegskassa angewiesen wird.

Bei dringenden Bestellungen ist der Ersatz für den Ausschuß in den von der übernehmenden Montурskommission einvernehmlich mit dem Lieferanten zu bestimmenden Termine einzuliefern;

c) nach Ablauf der Lieferungs- oder Ersatzpflicht bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönalabzug von 15% anzunehmen;

d) auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen;

e) die erlegte Kauzion wird, wenn der Lieferant nach Punkt c) und d) kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen;

f) glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landes-Gerichtes zu unterwerfen hat;

g) stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst, endlich hat

h) der Kontrahent von den gleichlautenden Kontrakten Ein Pare auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 8. September 1863.

Offert-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . . . . Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz, erkläre hiemit in Folge geschehener Ausschreibung, die Lieferung nachstehender Farbtücher nach den hier beigesetzten Farbpreisen, und zwar für die Wiener Elle

7/4 Wien. Ell. breites stückfärbiges schwendungsfreies

schwarzes appretirtes	Monturs- (Kamaschen) Tuch	fl.	kr.	Sage:
"	" Egalisirungstuch	"	"	"
scharlachrothes	" "	"	"	"
dunkelrothes	" "	"	"	"
kirschrothes	" "	"	"	"
rosenrothes	" "	"	"	"
krebsrothes	" "	"	"	"
blaßrothes	" "	"	"	"
grapprothes	" "	"	"	"
kaisergelbes	" "	"	"	"
schweffelgelbes	" "	"	"	"
pomeranz.-gelbes	" "	"	"	"
lichtblaues	" "	"	"	"
himmelblaues	" "	"	"	"
dunkelblaues	" "	"	"	"
dunkelgrünes	" "	"	"	"
grasgrünes	" "	"	"	"
apfelgrünes	" "	"	"	"
papageigrünes	" "	"	"	"
meergrünes	" "	"	"	"
stahlgrünes	" "	"	"	"
dunkelbraunes	" "	"	"	"
rothbraunes	" "	"	"	"

in österreichischer Währung Bank-Waluta an die Monturs-Kommission in . . nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-Vorschriften auf ein Jahr oder . . . Jahre unternehmen zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Vadium von . . Gulden gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbskammer ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zeugniß liegt hier bei.

Gezeichnet zu . . . den . . ten . . . 1863.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe des Gewerbes.

Kouvert-Formulare über das Offert:

An Ein hohes Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando zu . . . . .

N. N. offerirt Egalisirungstücher.

Ueber den Depositenschein:

An Ein hohes Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando) zu . . . . . .

Depositenschein über . . . fl. . . kr. zum Offerte des N. N. vom . . ten . . . . . . 1863 für Egalisirungstuch-Lieferung.

(1634) Lizitazions-Ankündigung. (2)

Nro. 13091. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Sambor wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem 20% Zuschlage von

a) Wein und Mostausschanke, und

b) von Viehschlachtungen und der Fleischausschrottung in dem aus 51 Ortschaften der III. Tarifsklasse gebildeten Pachtbezirke Komarno auf die Dauer vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auf das weitere Solarjahr 1865 unter den in der Lizitazions-Ankündigung vom 27. Juli 1863 Zahl 10102 enthaltenen Bedingungen im Wege der am 1. Oktober 1863 bei der Samborer k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion stattfindenden öffentlichen Versteigerung verpachtet werden wird.

Der Fiskalpreis sammt 20% Zuschlag beträgt bei a) Wein für 14 Monate 72 fl. und für ein Jahr 60 fl., bei b) Fleisch für 14 Monate 3831 fl. 48 kr. und für ein Jahr 3192 fl. 90 kr.

Sambor, am 11. September 1863.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 13091. Ze strony c. k. skarbowej dyrekcyi obwodowej w Samborze podaje się niniejszem do publicznej wiadomości, że się w celu wydzierzawienia powszechnego podatku konsumcyjnego z 20% dodatkiem od

a) wyszynku wina i moszczu i

b) rzezi bydła i wyrębywania mięsa w okręgu Komarnańskim, składającym się z 51 miejsc III. klasy, na dniu 1. października 1863 w zabudowaniu dyrekcyi w Samborze publiczna licytacya na czas od dnia 1. listopada 1863 do ostatniego grudnia 1864 z odnowieniem w razie niewymówienia i na rok słoneczny 1865 pod warunkami zawartemi w ogłoszeniu licytacyi z dnia 27. lipca 1863 do l. 10102 odbędzie.

Cena wywołania z 20% dodatkiem wynosi od a) wina i moszczu na 14 miesięcy 72 zł., na rok jeden 60 zł., b) mięsa na 14 miesięcy 3831 zł. 48 c., na jeden rok 3192 zł. 90 c.

Sambor, dnia 11. września 1863.

(1639) Edikt.

Nro. 7223. Vom k. k. Tarnopoler Kreis- als Handelsgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge der von den Gesellschaftern Feibisch Pohoryles und Salamon Buber unterm 4. September 1863 Z. 7223 angezeigten Auflösung der Gesellschaft die Firma „Pohoryles & Buber" für Kommissions- und Spedizionshandel mit der Niederlassung in Husiatyn aus dem bisherigen Merkantilprotokolle am Heutigen gelöscht wird.

Tarnopol, am 9. September 1863.

(1640) Kundmachung.

Nro. 9753. Bei dem k. k. Kreisgerichte in Stanisławów am 27. Juli 1863 Z. 9753 wurde die Firma F. Keith, Schnittwaarenhändler in Kołomya, über Geschäftsaufgebung in dem früheren Handelsregister gelöscht.

Stanisławów, am 29. Juli 1863.

(1649) Edikt. (2)

Nro. 20573. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen Kriegs-Darlehens-Obligazionen Nro. 2125 ddto. 13. November 1799 à $2^1/_2$%, lautend auf die Herrschaft Radwan pr. 193 fl. 30 kr. Kapital mit dem Interessenausstande seit 1. November 1839, aufgefordert, solche binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen dem Gerichte vorzulegen, oder aber ihre etwaigen Besitzrechte darzuthun, widrigens nach fruchtlosem Verstreichen der ausgedrückten Frist die genannte Obligazion für null und nichtig erklärt werden wird.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 12. August 1863.

Edykt.

Nr. 20573. C. k. sąd krajowy Lwowski wzywa niniejszym posiadaczy niby zgubionej obligacyi pożyczki wojennej Nr. 2125 z 13. listopada 1799, po $2^1/_2$%, opiewającej na dobra Radwan na 193 złr. 30 kr. kapitału z zaległą od 1. listopada 1839 prowizyą, ażeby takową w przeciągu jednego roku, 6 tygodni i 3 dni sądowi przedłożyli, lub prawa swoje do ich posiadania wykazali, inaczej po bezskutecznym upływie wyrażonego terminu obligacya ta za nieważną uznana zostanie.

Z c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 12. sierpnia 1863.

(1665) Konkurs-Verlautbarung. (2)

Nro. 10698-pr. Zur Wiederbesetzung mehrer Konzipistenstellen bei der galiz. Statthalterei wird der Konkurs bis Ende September 1863 ausgeschrieben.

Die Bewerber um eine dieser Sellen haben die Gesuche unter Nachweisung der Befähigung, bisherigen ämtlichen Verwendung und der erforderlichen Sprachkenntniße innerhalb der obigen Frist im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem gefertigten Statthalterei-Präsidium einzubringen.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 16. September 1863.

(1641) Edikt. (1)

Nro. 36864. Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte wird dem Kune Spiessmann mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Leib Russmann ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 221 fl. 84 kr. öst. Währ. sub praes. 31. August 1863 Z. 36864 angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 3. September 1863 Zahl 36864 bewilliget wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handelsgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Rechen mit Substituirung des Advokaten Dr. Kratter als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 3. September 1863.

(1625) **Konkurs.** (1)

Nro. 6165. Zu Folge Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft wird in dem Marktorte Pomorzany, Złoczower Kreises eine k. k. Posterpedizion errichtet und diese mit Złoczow durch eine wöchentlich viermalige Bothenfahrpost in Verbindung gesetzt werden.

Bewerber um die zu besetzende Posterpedientenstelle, mit welcher eine Bestallung jährlicher Einhundert Zwanzig Gulden, und ein Amtspauschale jährlicher Zwanzig Gulden gegen Erlag der Dienstkauzion im Betrage von Zweihundert Gulden (200 fl.) und gegen Abschluß des Dienstvertrages verbunden ist, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, ihrer bisherigen Beschäftigung und Vermögens-Verhältnisse bei dieser Postdirekzion bis längstens 20. Oktober 1863 einzubringen, sich in derselben zu verpflichten, daß sie den Postdienst in einem gegen Feuer und Einbruch gesicherten Lokale ausüben werden, endlich anzugeben, gegen welches mindeste Jahrespauschale sie die wochentlich viermalige Bothenfahrpost zwischen Pomorzany und Złoczów zu unterhalten gesonnen sind.

Von der k. k. galiz. Post-Direkzion.

Lemberg, am 8. September 1863.

(1666) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 40474. Zur Besetzung der beim Lemberger gr. kath. General-Seminar in Erledigung gekommenen Rechnungsführersstelle mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. öst. W. nebst einem Quartier-Relutum pr. 210 fl. öst. W. und einem Deputat von 10 Klafter Brennholzes und 30 Pfund Unschlittkerzen wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Fähigkeit, der Leistung einer dem Gehalte gleichkommenden baaren oder fidejussorischen unverzinslichen Kauzion, ferner der zurückgelegten Normal- und Gymnasialschulen, der Kenntniß der deutschen, lateinischen, ruthenischen und polnischen Sprache in Wort und Schrift, des Rechnungswesens unter Beibringung des Zeugnisses über die hierüber mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung, und zwar die bereits angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, jene aber, welche nicht angestellt sind, unmittelbar bei dem Lemberger gr. kath. Metropolitan-Konsistorium, mit der Anzeige ob und in welchem Grade dieselben mit einem Mitgliede oder Angestellten des besagten Konsistoriums verwandt oder verschwägert seien, binnen 4 Wochen nach der dritten Einschaltung dieser Konkursausschreibung im Amtsblatte der Lemberger Zeitung zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 22. August 1863.

(1668) **Edikt.** (1)

Nro. 11663. Vom Stanislauer k. k. Kreisgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger der Dominik Wichert'schen Gantmasse Hrn. Adam Tomanek hiemit kundgemacht, daß demselben behufs Zustellung des Bescheides über das Klassifikazions-Erkenntniß ddto. 31. Dezember 1862 Z. 12079 und der weiteren Vertretung auf dessen Kosten und Gefahr der Herr Advokat Dr. Minasiewicz mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Berson zum Kurator bestellt worden ist.

Es liegt sonach dem Hrn. Adam Tomanek ob, sich entweder persönlich zu melden, oder einen anderen Vertreter zu wählen, widrigenfalls diese Rechtssache mit dem gerichtlich bestellten Kurator wird verhandelt werden.

Stanislau, den 31. August 1863.

(1638) **Edikt.** (1)

Nr. 3592. Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte für die Stadt und Vorstädte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wird Fr. Thekla Prohaska mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Franz Brosich vel Borosini wegen Ungiltigkeitserklärung der v. Thekla Brosich vel Borosini hinterlassenen Testamentes vom 6. April 1861, Zuerkennung des Pflichttheiles an Franz Brosich vel Borosini und Manifestirung des nach Thekla Brosich vel Borosini verbliebenen Vermögens de praes. 12. Dezember 1862 Z. 26572 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt zum summarischen Verfahren in dieser Angelegenheit, respektive zur Erstattung der Einrede und weiterer Verhandlung auf den 28ten Oktober 1863 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Fr. Thekla Prohaska dem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. städt. del. Bezirksgericht für die Stadt und Vorstädte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zur Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Czemeryński mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Kratter als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bez.-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Lemberg, den 29. Juli 1863.

(1678) **Edikt.** (1)

Nro. 38703. Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Franz und Emilie Wenzel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hersch Goldberg am 25. August 1863 Z. 35858 ein Zahlungsauflagegesuch wegen 150 fl. öst. W. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage ddto. 3. September 1863 Zahl 35858 erging.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Franz und Emilie Wenzel unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handelsgericht zur Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Malinowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Rechen als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes- als Handelsgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 17. September 1863.

(1658) **Edikt.** (1)

Nro. 30611. Vom Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß Herr Felix Lang und Herr Peter Mikolasch die Kollektiv-Gesellschafts-Firma „Gottes Segen Braunkohlen-Gewerkschaft in Ostgalizien", für den Handel mit Braunkohlen, so wie auch die Kollektiv-Prokura „Gottes Segen Braunkohlen-Gewerkschaft in Ostgalizien" gezeichnet entweder von Peter Mikolasch und Felix Lang p. p. Felix Lang junior oder von Felix Lang und p. p. Peter Mikolasch. Karl Heinrich Mikolasch, zum Handels-Register angemeldet, und in dasselbe am 21. August l. J. eingetragen wurde.

Die Gesellschaft ist eine offene, und persönlich haftende Gesellschafter sind Herr Felix Lang und Herr Peter Mikolasch.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 20. August 1863.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.